

Prüfungsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Aufgrund der Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse der beteiligten Kammern vom 09.03.2021, 30.06.2021, 22.03.2021, sowie der Beschlüsse der Kammervorstände 13.03.2021, 14.07.2021, 24.03.2021 erlassen die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken als zuständige Stellen gem. § 56 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I. S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin:

§ 1

Gegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den Rechtsanwaltskammern Koblenz, Zweibrücken und des Saarlandes sowie der Abnahme der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin durch diese Prüfungsausschüsse. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der Änderungsfassung vom 9.12.2019, BGBl. I, 2153 bleibt unberührt.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichten die Rechtsanwaltskammern einen oder mehrere gemeinsame Prüfungsausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragte der Arbeitnehmer ein Bürovorsteher bzw. ein Geprüfter Rechtsfachwirt/ eine Geprüfte Rechtsfachwirtin sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (4) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (6) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag eines Vorstandes der beteiligten Rechtsanwaltskammern von den Vorständen der Rechtsanwaltskammern gewählt. Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der betei-

- lichten Rechtsanwaltskammern bestehenden Gewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung nach Maßgabe von S. 1-3 berufen. Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Kaufmännischen Bildungsanstalten oder ihnen gleichgestellter, staatlich anerkannter Berufs- und Fortbildungsinstitute im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Maßgabe von S. 1-3 berufen.
- (7) Werden die nach vorstehend Abs. 6 vorgesehenen Vorschläge nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen, so berufen die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern die Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen; Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von den Vorständen der beteiligten Rechtsanwaltskammern abberufen werden; Abs. 6 S. 1-3 gelten entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von den beteiligten Rechtsanwaltskammern mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Personen, die dem Anwaltsbüro oder dem Unternehmen, bei dem der/die zu Prüfende angestellt ist, als (Mit)Inhaber oder Mitarbeiter angehören, dürfen nicht mitwirken. Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen halten, oder Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende informiert das nicht betroffene Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen, der ggf. zuvor anzuhören ist. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, trifft der Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen nach den vorstehenden Regelungen.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, gegebenenfalls vertreten durch ihre Stellvertreter, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der Prüfungsausschuss regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Rechtsanwaltskammern seine Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie über Prüfungen unter Einschluss der Feststellung der Prüfungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen. Der Vorsitzende bestimmt die Person, die die Niederschrift fertigt. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, dem Vorstand sowie den Mitarbeitern der beteiligten Rechtsanwaltskammern.

§ 8

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Koblenz gibt die Prüfungs- sowie Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) seinen Arbeitsplatz oder der Wohnsitz im Bezirk einer der beteiligten Rechtsanwaltskammern hat, oder an der von den beteiligten Kammern durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin teilgenommen hat;
 - b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte oder Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte
 - c) eine mindestens zweijährige Berufspraxis nach der zuvor in b) genannten Abschlussprüfung zum Zeitpunkt der letzten schriftlichen Klausur oder
 - d) eine entsprechende, mindestens sechsjährige Berufspraxis zum Zeitpunkt der letzten schriftlichen Klausur ohne wesentliche Unterbrechung.

Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Prüfung ist bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die o.g. Voraussetzungen, auf besondere Anforderung durch den Prüfungsausschuss in beglaubigter Form, beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Absatz zulassen.

- (2) Abweichend von Absatz 1, litt. b) - d) kann zur schriftlichen Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.
- (4) Im Falle einer Wiederholungsprüfung sind im Zulassungsantrag Zahl, Ort und Zeitpunkt der nicht bestanden Prüfungen anzugeben. Ist die zu wiederholende Prüfung nicht bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz abgelegt worden, ist dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung eine Erklärung beizulegen, in der die zu prüfende Person sich damit einverstanden erklärt,
 - a) dass die Rechtsanwaltskammer befugt ist, bei allen Rechtsanwaltskammern die Auskunft einzuholen, ob die zu prüfende Person bei der jeweiligen Kammer eine Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin abgelegt hat;
 - b) dass die jeweils angefragten Rechtsanwaltskammern befugt sind, die erbetene Auskunft zu erteilen,
 - c) dass sich die zu prüfende Person mit der Übersendung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einverstanden erklärt und
 - d) dass die zu prüfende Person mit der Weiterführung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einverstanden ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der mitgeteilten Anmeldefrist zu erfolgen.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung ist von der fristgemäßen Zahlung der Prüfungsgebühr abhängig.

§ 10

Befreiungen

- (1) Anträge auf Befreiungen von den Prüfungsleistungen in den Handlungsbereichen entsprechend § 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Den Anträgen sind entsprechende Nachweise über den Befreiungsgrund beizufügen.
- (2) Die zu prüfende Person wird auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, wenn
 - a) eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und
 - b) die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.
- (3) Im Fall einer Wiederholungsprüfung wird auf Antrag die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen

erzielt hat und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist nach Wahl der zu prüfenden Person das bessere Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden auf Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen ist, die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich kann insbes. durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen erfolgen. Die zu prüfende Person soll mit dem Antrag auf Zulassung eine konkrete nachteilsausgleichende Maßnahme vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Rechtsanwaltskammer Koblenz. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist der zu prüfenden Person rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind der zu prüfenden Person die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (3) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können durch die Rechtsanwaltskammer Koblenz nach Vorberatung durch den Prüfungsausschuss, bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden, wenn die Zulassung auf falschen Angaben oder der Vorlage gefälschter Unterlagen beruhte.

§ 13

Prüfungsgegenstand

- (1) Gegenstand, Gliederung sowie das Bestehen der Prüfung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Prüfung schriftlich und mündlich durchzuführen (§§ 3 und 4).
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten Verordnung die Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Das gilt nicht für fremdsprachenspezifische Prüfungsbestandteile.

§ 14

Ausschluss der Öffentlichkeit, Prüfungsverlauf

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde, Mitarbeiter der beteiligten Rechtsanwaltskammern und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

- können anwesend sein. Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Koblenz regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung für die schriftliche Prüfung, die sicherstellen soll, dass die zu prüfende Person selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.
 - (3) Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
 - (4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmern während der Prüfung ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
 - (5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.
 - (6) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann in Abweichung von Absatz 1 weitere Personen als Zuhörer zulassen.
 - (7) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung (z.B. Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) selbst begeht, unterstützt oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (2) Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschungshandlung fest, wird die davon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (3) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden, wenn die Behinderung des Prüfungsablaufs auch auf Weisung durch die aufsichtsführende Person nicht sofort abgestellt wird. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 2 und 3 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.
- (5) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die **Rechtsanwaltskammer Koblenz** eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Die Prüfungszeugnisse gemäß § 21 werden dann eingezogen.

§ 16

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Koblenz oder dem Aufsichtsführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt eine zur Prüfung zugelassene Person, die nicht bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgetreten ist, an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet und gilt als nicht bestanden.
- (3) Ist eine zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn und vor Beendigung der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.
- (5) Der wichtige Grund ist bis zum 3. Werktag nach dem vorgesehenen Termin zur betreffenden Prüfungsleistung mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

a)

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		

74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

- b) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Tabelle in a) mit Punkten zu bewerten.
- (2) In der schriftlichen Prüfung werden die Prüfungsleistungen einzeln bewertet. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so wird der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Als mündliche Prüfung ist das praxisorientierte Situationsgespräch zu bewerten.

§ 18

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich von Abs. 2 von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses getrennt zu bewerten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Bei Bewertungsdifferenzen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung gebildet. Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch das dritte Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach Abschluss der Bewertungen stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis jeder einzelnen Prüfungsleistung, das Gesamtergebnis und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 10), außer Betracht.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den einzelnen Teilen der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.
- (5) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:
 - a) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht mit 25 %
 - b) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht mit 25 %
 - c) Büroorganisation und -verwaltung mit 15 %
 - d) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15%
 - e) Mündliche Prüfung mit 20 %.
- (6) Für die Bildung einer Gesamtnote wird als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung berechnet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 19 Abs. 1 a die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 19

Fortbildungszeugnis, Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Fortbildungszeugnis gemäß Anlage 2 Teil A, das die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt. Außerdem wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 Teil B erteilt, das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtpunktzahl, die Gesamtnote sowie die Bescheinigung der Befreiung vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung enthält.
- (2) Im Fall der Befreiung gemäß § 10 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
- (3) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 20

Prüfungsbescheinigung für die nicht bestandene Prüfung

Wer die Fortbildungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt werden müssen. Darüber hinaus ergeht ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid mit der begründeten Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin kann zweimal wiederholt werden.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 22

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/ dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 23

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung wurde am 08.10.2021 gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG von den Ministerien der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes am 11.11.2021 genehmigt. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Zweibrücken und Saarland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin genehmigt von den Ministerien der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz am 06.03.2003 und des Saarlandes am 02.04.2003 außer Kraft.

- (2) Für die Übergangsregelung gilt Art. 84 § 1 und 3 der 6. VO zur Änderung von Fortbildungs-
Prüfungsverordnungen vom 9.12.2019, BGBl. I, 2153.

Koblenz, den 22.12.21
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Saarbrücken, den 15.12.21
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes



JR Raimund Hübinger
Präsident

Zweibrücken, den 6.12.21
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken



JR Dr. Thomas Seither
Präsident